

1 Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Änderungen der Ausführung, der Lieferungen und Leistungen behalten wir uns vor, soweit nicht wesentliche, bekannte Interessen des Auftraggebers hinsichtlich der bei Auftragserteilung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigt werden.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Seiten aufgehoben werden.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich der Werges GmbH, nachfolgend Unternehmer genannt, zurückzugeben.

2 Lieferzeiten

Die Einhaltung der Fristen für die Lieferungen und/oder Leistungen setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zur liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Beistellungen rechtzeitig vorliegen, der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen und etwaige Vorleistungspflichten erfüllt hat und alle übrigen, insbesondere technischen Voraussetzungen für die Auftragsausführung geschaffen sind. Werden diese Voraussetzungen etc. nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.

Die Frist gilt als eingehalten:

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

Die Frist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschuss eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, vom Unternehmer nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichterhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

Werden Anlagen oder deren Teile durch Verzögerungen beim Auftraggeber über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen beim Unternehmer zwischengelagert, so ist dieser berechtigt, die als üblich anerkannten Lagergebühren dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

3 Preis und Zahlung

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport. Bei Inlandslieferungen und -leistungen kommt zu den Preisen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise, kann der Unternehmer den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen.

Wenn keine besonderen Zahlungsbedingungen angegeben sind, sind unsere Rechnungen wie folgt zu begleichen. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug frei Zahlstelle Melle nach folgender Aufteilung zu leisten.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage: Ein Drittel bei Eingang unserer Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Versandbereitschaft und ein Drittel bei Montageende.

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage: Die Hälfte bei Eingang unserer Auftragsbestätigung und die andere Hälfte bei Meldung der Versandbereitschaft.

Bei Auslandsgeschäften sind die anfallenden Zollkosten und gebühren sowie Abwicklungs- und Bankgebühren vom Auftraggeber zu zahlen.

4 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche behalten wir uns vor. Jede Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgt für den Unternehmer.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Auftraggeber dem Unternehmer unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Unternehmers gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Unternehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:

Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorgenommen.

Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im Betrieb des Auftraggebers. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Übernahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschließt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot der Übernahme nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder/und der Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Unternehmer ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

6 Montage

Für die Montage setzen wir voraus, dass sich die Baustelle in aufgeräumtem Zustand befindet. Die Aufstellbarkeit der einzelnen Anlagenteile muss gewährleistet sein.

Strom, Wasser und Druckluft sind uns im Bedarfsfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Elektro-, Klempner-, Maurer-, Maler-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen, es sei denn, hierfür wird schriftlich ein besonderer Auftrag erteilt und angenommen. Zusätzliche Arbeiten, die nicht Gegenstand unserer vertraglich vereinbarten Leistungen sind, werden als Stundenlohnarbeiten zu unseren jeweils gültigen Tageslohnsätzen durchgeführt.

Wartestunden werden nach Aufwand zusätzlich zu unseren jeweils gültigen Tageslohnsätzen in Rechnung gestellt, sofern die Verzögerung des Montagebeginns oder die Unterbrechung der Montage auf das Fehlen bauseitiger Voraussetzungen oder auf Behinderungen zurückzuführen ist.

Schäden, die nach Ablieferung unserer Anlagen durch nachfolgende Baumaßnahmen oder indirekt ausgelöst werden, gehen nicht zu unseren Lasten. Der Auftraggeber hat uns vor Ausführung der Montagearbeiten auf uns nicht bekannte, besondere Gegebenheiten, insbesondere auf gefahrerhöhende Umstände, z.B. erhöhte Brandgefahr bei Schweißarbeiten, hinzuweisen und auf eigene Kosten ausreichend Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei von uns durchgeführten Demontagen sind der Abtransport und die Entsorgung der demontierten Teile nicht im Leistungsumfang enthalten.

7 Montage zum Festpreis

Im Falle der Vereinbarung eines Festpreises wird bei Änderung der Kostenfaktoren bis zum Montageabschluss eine entsprechende Anpassung des Festpreises vorgenommen.

Erschwert oder behindert der Auftraggeber die Montage oder Inbetriebnahme der Anlage oder tritt durch Zufall unter Einbeziehung des Falles der höheren Gewalt eine nicht unerhebliche Erschwerung oder Behinderung ein, so ist die Festpreisabrede nicht mehr verbindlich. Soweit kein neuer Festpreis vereinbart wird, ist nach Aufwand abzurechnen.

Wird die Montageleistung nachträglich unmöglich, so hat der Auftraggeber einen im Verhältnis des Wertes des bisherigen Montageaufwands zum Wert des Gesamtmontageaufwands geminderten Preis zu zahlen.

8 Haftung und Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Unternehmer wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Unternehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 6 Monaten (eine abweichende Gewährleistungspflicht, z. B. nach VOB, ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vereinbaren) vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Unternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung schriftlich gemeldet werden.

Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Unternehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Unternehmer von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Unternehmer sofort zu verständigen ist, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Unternehmers zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Erst bei Nichtdurchsetzbarkeit dieser Ansprüche entsteht die Mängelhaftung des Unternehmers im oben genannten Umfang.

Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte oder infolge natürlicher Abnutzung entstanden sind.

Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen besteht die gleiche Gewährleistungspflicht des Unternehmers wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung für diejenigen Teile, die wegen der Nachbesserungs- bzw. Ersatzarbeiten nicht zweckdienlich betrieben werden können. Ersetzte Teile werden vom Auftraggeber auf den Unternehmer übereignet.

Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffer 8.1 und 8.5 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

Wenn der Unternehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und, soweit dies im Einzelfall verlangt werden kann, die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie der erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9 Sonstige Ansprüche, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird dem Unternehmer oder Auftraggeber die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich sein Schadensersatz auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Auftrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für den Auftraggeber entsprechend.

10 Software

An Software und Dokumentationen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt (alle sonstigen Rechte bleiben bei dem Unternehmer). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Software und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind.

Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; Ziffer 10.1. gilt entsprechend. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software als erteilt.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Auftragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Unternehmers.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.

12 Verbindlichkeit der Auftragsbedingungen

Die vertraglichen Regelungen dieses Auftrages bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Änderungen der Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich für nichtig erklärt werden.